

Prange, Klaus  
**Der Ruf nach Gerechtigkeit [Rezension]**

*Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 1 (1998) 3, S. 465-472*

urn:nbn:de:0111-opus-45462

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.springerfachmedien.de>

**Nutzungsbedingungen / conditions of use**

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.  
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.  
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Kontakt / Contact:**

**peDOCS**  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)  
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

## Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL	.....
SCHWERPUNKT: GERECHTIGKEIT	
Dieter Lenzen	Stichwort: Gerechtigkeit und Erziehung.....
Frieda Heyting	Kontingenz und Common sense. Zwischen Liberalismus und Kommunitarismus. Die Resonanz politisch-philosophischer Gerechtigkeitsdebatten in der internationalen Erziehungswissenschaft .....
Karin Priester	Die Geburt des Kommunitarismus aus dem Geist der Romantik.....
Stephanie Hellekamp	Gerechtigkeit zwischen Freiheit und Gleichheit. Zum bildungstheoretischen Defizit in der Debatte zwischen Liberalen und Kommunitaristen .....
Gert J. J. Biesta	Deconstruction, justice and the question of education.....
Leo Montada	Gerechtigkeitsmotiv und Eigeninteresse.....
THEMA: KLAUS MOLLENHAUER ZUM GEDENKEN	
Micha Brumlik	Klaus Mollenhauer – Die Sozialpädagogik in der Einheit seines Werks.....
Theodor Schulze	Erinnerte Zusammenhänge. Versuch einer Allgemeinen Pädagogik jenseits der Allgemeinen Pädagogik .....
Cornelie Dietrich/ Hans Rüdiger Müller	Gespräche über die Frage, wie man mit den Mitteln der Wissenschaft der ästhetischen Erfahrung von Kindern auf die Spur kommen könnte.....

---

**REZENSIONEN**

Klaus Prange	Schwerpunktrezension Gerechtigkeit .....	
Rebecca A. Neuwirth	Rezension: Hillary Rodham Clinton: It takes a village.....	
Impressum		U2
Manuskripthinweise		U3

## Der Ruf nach Gerechtigkeit

### Sammelrezension zu:

1. *Micha Brumlik: Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Neuwied: Luchterhand 1992. 304 S. Preis: 35,00 DM (sehr lesenswert)*
2. *Micha Brumlik/Hauke Brunkhorst (Hrsg.): Gemeinschaft und Gerechtigkeit. Frankfurt/M.: Fischer 1993. 383 S. Preis: 19,90 DM (Fischer TB 11724) (lesenswert)*
3. *Andreas Gruschka: Bürgerliche Kälte und Pädagogik. Moral in Gesellschaft und Erziehung. Wetzlar: Büchse der Pandora 1994. 325 S. Preis: 38,00 DM (weniger lesenswert)*
4. *Michael King/Christine Piper: How the Law Thinks about Children. – 2<sup>nd</sup> ed. – Aldershot: Arena 1995. 206 S. Preis: £ 16,95 (sehr lesenswert)*
5. *Derek L. Phillips: Looking Backward. A Critical Appraisal of Communitarian Thought. Princeton: Princeton Univ. Pr. 1993. 258 S. Preis: \$ 29,95 (sehr lesenswert)*
6. *Ritsert, Jürgen: Gerechtigkeit und Gleichheit. Münster: Westfälisches Dampfboot 1997. 189 S. Preis: 29,80 DM (weniger lesenswert)*
7. *Shklar, Judith N.: Über Ungerechtigkeit. Frankfurt/M.: Fischer 1997. 168 S. Preis: 18,90 DM (Fischer TB 13614) (lesenswert)*

Die Spezialisierung des Wissens, wie sie uns im ausdifferenzierten System des Wissenschaftsbetriebs begegnet, scheint eine merkwürdige Konsequenz zu haben: Die jeweilige „idé directrice“, der sich die Fragestellungen eines Themenbereichs verdanken, geht in der Vielfalt der organisierten Erzeugung, Verteilung und Anwendung des positiven Wissens verloren und wird selber nicht mehr ausdrücklich thematisiert. Das führt dazu, daß die Frage nach „der“ Natur im ganzen oder die Frage nach dem, was das Menschliche des Menschen ausmacht, nicht mehr in die Naturwissenschaft und nicht in die Fachpsychologie gehören; die Frage nach der richtigen Ordnung des Wirtschaftens und des ‚guten Lebens‘ nicht in die Wirtschaftswissenschaft und die nach der Gesundheit nicht ohne weiteres in die breit sich ausfächernde,

akademisch organisierte Schulmedizin. So sind es auch nicht, wie man erwarten sollte, vor allem oder gar ausschließlich Juristen, die den Diskurs zur Gerechtigkeit anleiten, sondern der Ruf oder gar der „Schrei nach Gerechtigkeit“ (GREINACHER 1986) wird eher in herkömmlicher Weise theologisch oder philosophisch intoniert oder aus der Sicht einer anderen Disziplin in den Blick gebracht, vorzugsweise politikwissenschaftlich oder sozialetisch oder eben auch erziehungswissenschaftlich. Darin zeigt sich, daß die „großen“ Themen nicht im Kleingedruckten der Einzeldisziplinen aufgehen; sie wandern gleichsam aus und verschaffen sich ein Forum außerhalb der internen Fachdiskussionen. Denn Gerechtigkeit geht alle an und will artikuliert sein, vor allem dann, wenn die juristischen Experten unter sich bleiben und das

öffentlich-allgemeine Bewußtsein nicht mehr erreichen.

Herkömmlich gesprochen geht es um die Differenz von „jus“ und „justitia“, von gesetztem Recht und der Idee der Gerechtigkeit, die für jedermann von Bedeutung ist und dazu dient, die faktischen Rechtsverhältnisse zu beurteilen. Das macht es wiederum nötig, daß ein besonderes Wissen des Gerechten zu formulieren ist, wenn anders es nicht dem individuellen Belieben überlassen bleiben und sich in der vagen Berufung auf „die“ Gerechtigkeit oder emphatischer auf „soziale Gerechtigkeit“ erschöpfen soll. In der Tat läßt sich sehen, daß zur Bestimmung des Gerechten wiederum Wissen in Anspruch genommen wird, sei es im Rückgriff auf die Traditionen des europäischen Rechtsdenkens, sei es das aufgeklärte Wissen lebensweltlicher Erfahrung, sei es eine elementare Intuition des richtigen und guten Lebens, sei es die Reflexion auf die Fundierung dessen, was für gerecht angesehen wird oder anzusehen ist, in sozialen Verhältnissen und Intentionen des gemeinsamen Lebens.

Eben daraus ergibt sich das angeführte Paradox, daß in dem Bestreben, über das partikulare und meist instrumentelle Fachwissen hinaus zu lebensdienlichen Orientierungen und Rechtfertigungen zu gelangen, das Fachwissen anderer Disziplinen aufgenommen und zur Geltung gebracht wird, die dann den Experten erster Stufe sagen, worum es bei ihnen im Grunde geht: Die einen kennen den Wald, nicht aber die einzelnen Bäume; die anderen die Bäume, ohne zu wissen, in welchem Wald sie eigentlich sind. Die Anschlußfrage ist, wo das Wissen des Gerechten aufzufinden und wie es zu begründen ist, um das anhaltende Orientierungsbedürfnis zu befriedigen. Da zeigt sich, daß es nicht mehr allein und führend die Klassikerexegese ist, die die gehörige Waldkenntnis vermittelt. Es sind die Sozialwissenschaftler, die vornehmlich diese Aufgabe übernommen haben. Das dürfte sich dem Umstand verdanken, daß der Bezug auf das „Soziale“ zur Richtschnur für die Genese und Relevanz gemeinsamer Themen geworden ist. Dadurch erhält das Konzept der Gerechtigkeit seine Bedeutung und kann auf aktuelle Problemlagen in Wirtschaft, Politik und Erziehung bezogen werden. Dabei ergeben sich im einzelnen recht unterschiedliche Gesichtspunkte, um den Ruf nach Gerechtigkeit zu artikulieren. Sie haben zunächst nur gemein, daß ein fundamentales De-

fizit ausgemacht und mit den Mitteln der jeweiligen Bezugsdisziplin umschrieben wird, um von daher ein Konzept der Gerechtigkeit ins Auge zu fassen, dessen Details dann wieder an die Fachexperten zurückgegeben oder für die eine neue Expertenschaft und Zuständigkeit in Anspruch genommen werden.

Es ist vornehmlich die zweite Variante, die die Pädagogik ins Spiel bringt, nicht zuletzt deshalb, weil sie einen spezifischen sozialen Sachverhalt zu berücksichtigen hat, dem sonst in Begründungen der Gerechtigkeit keine zentrale Bedeutung beigemessen wird: Die Erziehung hat es mit Kindern zu tun, die ihre Interessen und Rechte nicht nur nicht selber wahrnehmen, sondern anfangs nicht einmal deutlich artikulieren können. So rückt wie selbstverständlich nicht allein das geläufige Problem des stellvertretenden Handelns, sondern des stellvertretenden Handelns ohne ausdrücklichen Auftrag in die Mitte der ethischen und rechtlichen Reflexion. Sie ist für pädagogisches Denken und Handeln unumgänglich. Das Problem der ungefragten Anwaltschaft ist von der Natur der Sache her ein Zentralthema der pädagogischen Ethik. Sie ist notwendig, wie Micha BRUMLIK sagt, „advokatorische Ethik“.

**Brumlik, Advokatorische Ethik.** Unter diesem Titel hat BRUMLIK 1992 eine Sammlung von insgesamt 15 Studien zur „Legitimation pädagogischer Eingriffe“ vorgelegt. Die leitende Frage ist: „Dürfen Menschen andere Menschen erziehen und wenn ja, warum?“ (S. 94). Die Antwort wird in Auseinandersetzung mit älteren und neueren Ansätzen zur Geltungsbegründung von Normen gegeben und dabei insbesondere die Diskursethik ins Visier genommen. Sie scheint sich auf den ersten Blick als Grundlage einer Pädagogik der Kommunikation und mündiger Selbstbestimmung in der Gesellschaft anzubieten; doch eben nur auf den ersten Blick. Denn sie setzt die Teilnehmer des Diskurses als genau die Personen voraus, die sie im Prozeß der Erziehung erst werden sollen. Es ist aber nicht ausgemacht, daß sie mündig werden wollen, so daß schon „der Gedanke der Persönlichkeit selbst (als) repressiv“ (S. 99) unter Verdacht gestellt werden kann. Folglich bedarf die Absicht der „Bemündigung von Unmündigen“ (S. 167) einer stärkeren als der diskurstheoretischen Begründung, die die mehr oder minder gelungene Erziehung zur Mündigkeit als vollbracht und damit

auch die Erziehung als gerechtfertigt unterstellt. Das ist ersichtlich zirkulär; und deshalb ist eine andere, diskursunabhängige Grundlage erforderlich, um das Erziehungshandeln selber zu rechtfertigen. Es geht um einen nicht-negierbaren materialen Gesichtspunkt, der in jedem Fall zustimmungsfähig ist, und den sieht BRUMLIK in dem Prinzip der Leidens- und Schmerzvermeidung.

BRUMLIK postuliert einen „kategorischen Imperativ der Schmerzvermeidung“ (S. 83ff.), der an das aus der Tradition bekannte Prinzip „neminem laede“ erinnert, aber nun jedoch nicht nur für unmündige Kinder oder sonst versorgungsbedürftige Menschen, die nicht oder noch nicht Person im Vollsinn sind, sondern überhaupt für die stumme Kreatur gelten soll. Was lebt und Schmerz empfinden kann, hat demnach eben dadurch auch Rechte. Daraus folgt negativ, daß das Gerechte auf die artikuliert Gegenseitigkeit allein nicht zu stellen ist. Vielmehr hat der Gerechtigkeitsdiskurs den Imperativ der Schmerzvermeidung als gültig und indiskutabel anzuerkennen, sonst wäre er ja auch nicht kategorisch. Gleichwohl wird die Diskursethik darum nicht entbehrlich; sie soll ihre Rolle als Form der Geltungsbegründung behalten, doch unterfangen von dem materialen Prinzip der Schmerzvermeidung: „Diskurs- und Mitleidsethik sind (...) Partnerinnen beim Explizieren einer verkürzten ethischen Theorie. Bei dieser Arbeitsteilung übernimmt die Diskursethik die Funktion der Geltungsbegründung ethischer Argumente, während die Mitleidsethik das Motivations- und Applikationsproblem löst“ (S. 144). Ob damit nun die Frage der Normbegründung und des ungefragten advokatorischen Mandats und ihrer Fundierung in der Mitleidspraxis nach den Geboten des „kategorischen Imperativs der Schmerzvermeidung“ wirklich gelöst ist, hängt wesentlich davon ab, ob sich ein Subjekt des Rechtsbewußtseins ausmachen läßt, das das advokatorische Interesse positiv wahrnimmt und ihm einen Inhalt gibt.

Tatsächlich scheint sich ein Äquivalent für das depotenzierte Subjekt zu finden. Wenn zur Person erst zu erziehen ist und Personalität als letzte Maßgabe verbindlicher Normierungen ausscheidet, bietet sich der Rekurs auf die Gemeinsamkeit im pathisch erfahrenen Dasein an, um der advokatorischen Ethik und überhaupt der Ethik in sozialer Verantwortung eine Grundlage zu geben. Der Abschied vom Subjekt als personalem Zentrum aller ethischen Bestimmungen und des weiteren

die Relativierung des Diskurses mündiger Subjekte, läßt auch nicht viel anderes zu, als auf die Gemeinschaft der Menschen zurückzugehen, in der als Spezialfall dann eben auch Personalität fundiert ist. Das nun ist die Pointe des Kommunitarismus, der unvermutet das Ethos und mit einem gewissen Nachdruck auch das Pathos der Gemeinschaft wieder zu Ansehen gebracht hat.

**Brumlik/Brunkhorst, Gemeinschaft und Gerechtigkeit.** Zusammen mit Hauke BRUNKHORST hat Micha BRUMLIK 1993 einen Sammelband über „Gemeinschaft und Gerechtigkeit“ herausgebracht, der das Thema der advokatorischen Ethik in den größeren Rahmen des aktuellen Ethik- und Rechtsdiskurses stellt. Angestoßen von der Kritik des subjektivitätsorientierten Liberalismus, wie sie von R. N. BELLAH und Ch. TAYLOR, A. MACINTYRE und M. WALZER vorgetragen worden ist, und bewegt von der Sorge um die anhaltenden Prozesse der Entsolidarisierung in den westlichen Gesellschaften, scheint sich „Gemeinschaft“ als Gegenentwurf und Rettungsmittel anzubieten, um deren Auflösung in individuelle Freiheiten Paroli zu bieten. Dabei kann es, wie die Herausgeber sagen, natürlich nicht darum gehen, auf die „breitenwirksame Volksgemeinschaftsideologie“ (S. 10) unseligen Angedenkens einzuschwenken; vielmehr eröffnet der Anschluß an die angelsächsische Tradition des Community-Denkens „einen Weg aus dem Tabu, sich mit ‚Gemeinschaft‘ auseinanderzusetzen, als sie doch überzeugend zeigt, daß ‚Gemeinschaft‘ und ‚Diktatur‘ und ‚Totalitarismus‘ nicht notwendig aufeinander bezogen sein müssen“ (S. 11).

Der Sammelband hat vier Abteilungen mit je vier Beiträgen. Hinzu kommt „am Ende des Streits“ ein Beitrag von Stéphane MOSÈS über „Gerechtigkeit und Gemeinschaft bei Emmanuel LÉVINAS“, in dem resümierend und offenbar wegweisend der „ethische Vorrang des Anderen“ postuliert wird. Zuerst aber geht es bei K.-S. REHBERG und H. JOAS, G. FLEGO und G. RAULET um die historische und ideenpolitische Verortung der Kommunitarismusdebatte; in der zweiten Abteilung dann um den „Streit um die Tugend“, bei dem S. BENHABIB und Ch. TAYLOR, K.O. APEL und A. WELLMER zu Wort kommen. Die dritte Abteilung, an der M. LÖW-BEER und Ch. MENKE, M. SEEL und A. HONNETH beteiligt sind, widmet sich dem „Streit um den Vorrang“ zwischen dem

Gerechten und dem Guten, während die vierte Abteilung den subjekttheoretischen Kern der kommunitären Ethik zum Thema macht (M. FRANK und L. WINGERT, H. FINK-EITEL und M. NUSSBAUM).

Die Spannweite der Themen und Problembearbeitungen, der Interpretationen und der systematischen Überlegungen ist bemerkenswert und soll hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden. Es erscheint vielmehr angebracht, die recht unterschiedlichen historischen Bezugnahmen und Anschlußpunkte wie auch die Stilisierungen nach Richtungen und ideenpolitischen Parteilagen beiseite zu lassen, die teils sozialreformerische Fronten und Motive fortschreiben, teils fundierungstheoretische Zugehörigkeiten und Schultraditionen hervorheben. Das alles mag für die Positionierung im Gerechtigkeitsdiskurs von Belang zu sein, trägt indes für die Sache nichts aus und hilft auch nicht, ihre Bedeutung für die Fragen der Erziehung und die Begründung einer Pädagogischen Ethik einzusehen.

Den Kern der Sache betrifft die Frage, ob das, was wir als einzelne, die wir ja fraglos sind, uns vornehmen und ausführen, was wir uns aufladen und welche Regeln wir anerkennen, auch wirklich auf uns selbst zurückgeht und uns verantwortlich zuzurechnen ist, oder ob nicht vielmehr die Subjektivität des Subjekts, um in einen elaborierten Sprachgebrauch einzulernen, als etwas zu betrachten ist, das sich einer vorgeordneten Sozialität verdankt, sozusagen als „ein Epiphänomen der Inter-subjektivität“, wie M. FRANK (S. 274) in kritischer Absicht anmerkt. Im ersten Fall geht es um den Primat der Freiheit, im zweiten um den der Gleichheit; auf der einen Seite stellt sich die Frage, wie sich die individuelle Freiheit mit der anderen vereinbaren läßt, auf der anderen die Frage, was die elementare Gleichheit der Menschen ausmacht und wie sie heute gegenüber den Ansprüchen und Rücksichtslosigkeiten der einzelnen zur Geltung zu bringen ist.

Zwischen diesen beiden Grenzpositionen – Autonomie des Subjekts hier und Primat des Miteinander dort – lassen sich die verschiedenen Antworten bequem verorten. Für die unbedingte Autonomie der Person und den klassischen Liberalismus mag sich niemand mehr so richtig aussprechen; sie werden durch konsensprozedurale Vorgehensweisen sozialisiert, wenn etwa K.O. APEL die „kommunitären Bedingungen der persönlichen

Identität“ würdigt (S. 162ff.), ohne den logischen Primat der Reflexion auf Letztbegründung preiszugeben, die freilich einer idealen, bloß gedachten Kommunikationsgemeinschaft vorbehalten bleibt. Und natürlich sind die Gemeinschaften, wie sie sich im Guten und im Bösen historisch und aktuell antreffen lassen, nicht schon „kommunitaristisch“, sondern erst als besonders qualifizierte Gemeinschaften, getragen vom Ethos mitfühlend erlebter Gemeinsamkeit: „Das Mitleid erfordert den Glauben an eine gemeinsame Menschlichkeit. Wir erfassen die Bedeutung des Leidens, den Mangel oder eine Behinderung erst dann, wenn wir sie in den Zusammenhang einer Auffassung dessen stellen, was es für ein menschliches Wesen bedeutet zu gedeihen“, so M. NUSSBAUM (S. 355).

Traditionell gesprochen handelt es sich um die in der Idee des Gerechten selber angelegte Spannung zwischen der „iustitia distributiva“, die prüft, was jedem zuzukommen hat, damit er überhaupt und womöglich „gut“ leben kann, und der „iustitia commutativa“, die den freien Willen der Rechtssubjekte voraussetzt und die wechselseitige Abstimmung und Limitation der einzelnen Entscheidungen als Grundlage der je zu gewinnenden Rechtsordnung betrachtet. Wer auf „Gemeinschaft“ setzt, wird der austeilenden Gerechtigkeit den Vorrang geben und die entsolidarisierende Ungleichheit beklagen, von der die moderne Gesellschaft durchzogen erscheint, die umgekehrt dem hartgesottenen Liberalen als der unvermeidliche Preis des Vorrangs freier Entscheidungen unter Risikobedingungen in Kauf zu nehmen und nachrangig durch Ausgleichsleistungen zu mildern ist. Insofern ist auch der „Ruf nach Gerechtigkeit“ nicht eindeutig und bietet besonders dem Gemeinschaftsapostel keine Gewähr, auf der richtigen Seite zu stehen.

**Ritsert, Gerechtigkeit und Gleichheit/Phillips, Looking Backward.** Warum das so ist, läßt sich auf unterschiedliche Weise zwei weiteren Schriften entnehmen, einmal Jürgen RITSERTS Einführung in die Diskussion um „Gerechtigkeit und Gleichheit“ und mehr noch der historisch-kritischen Studie „Looking Backward – A Critical Appraisal of Communitarian Thought“ des Amsterdamer Sozialtheoretikers Derek L. PHILLIPS. Einleitend und offenbar grundlegend unterscheidet RITSERT zwischen „Aneignungsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit“ (S. 15ff.), um dann in

einer tour de force die Positionen und Probleme des Rechtsdenkens zu durchleuchten, von ARISTOTELES und CICERO bis zu John RAWLS und Michael WALZER. So wird das Verhältnis von „Effizienz und Gerechtigkeit“ (S. 34ff.) angesprochen, danach unter dem Titel „Gerechtigkeit und Gleichbehandlung“ über „einige theoretische und praktische Probleme“ gehandelt (S. 60ff.), um dann „zwei Beispiele“ der aktuellen Diskussion zur „Sozialphilosophie“ (S. 93ff.) abzuhandeln und mit einer Betrachtung zur „Ethik des Pluralismus“ (S. 147ff.) abzuschließen. Gedacht als „Einstieg“ in „Grundbegriffe der Sozialphilosophie und Gesellschaftstheorie“ – so der Titel der Reihe, die mit diesem Titel beginnt –, mag der Zweck erfüllt sein, wenigstens eine Vorstellung von der Vielfalt und Differenziertheit des Gerechtigkeitsthemas in Geschichte und Gegenwart zu vermitteln und zu einem genaueren Studium zu ermuntern, ohne sich dabei selber zu einem sachlich weiterführenden Vorschlag zu verstehen.

Entschiedener fällt das Votum von PHILLIPS gegen den Anspruch der Kommunitaristen aus, sozusagen auf der guten Seite zu stehen und dafür auch eine historische Stützung vorweisen zu können. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit weist er die Berufung der Kommunitaristen auf eine Vergangenheit zurück, in der „Gemeinschaften“ aus dem Geist des Gemeinsinns ihre sozialen Angelegenheiten geregelt hätten. Seine kritische Prüfung der kommunitaristischen Ideologie deckt die sachlichen Schwächen und historischen Illusionen des Gemeinschaftsarguments gegen die liberale Position schonungslos auf. In acht Kapiteln wird zunächst das kommunitaristische Konzept nachgezeichnet („Uncovering the Communitarian Ideal“), dann dessen Lesart der amerikanischen Gründungsgeschichte vorgeführt („Once upon a Time in America“) und als Legende ausgewiesen („The Communitarians and the American Reality“). Besonders gut war die gute alte Zeit der Gemeinschaften eben doch nicht; nicht im Mittelalter („Life in the Middle Ages“ und „The Communitarians Ideal and the Medieval Reality“) und schon gar nicht im griechischen Altertum („Community and the Good Life“). Es gab sie auch gar nicht in der Ausschließlichkeit, die die kommunitaristische Doktrin unterstellt, geschweige denn in der Weise, wie sie als Ideal der schlimmen Gegenwart gegenübergestellt wird. Die Lektion, die aus der Geschichte gelernt werden kann („Learning from

History“), ist nach PHILLIPS eindeutig: „An idealization of the past as a reaction to what are seen as the ills of modern society, insufficient attention to relevant historical research, and a reliance on inadequate evidence, then, are three factors that help explain the mistaken historical claims of communitarian scholars“ (S. 151).

In dem letzten Kapitel präsentiert PHILLIPS schließlich die liberale Antwort auf die kommunitaristische Position („A Liberal Response“). Nicht nur ist das Bild einer gemeinsinnorientierten Vorwelt irreführend, schon die Prämissen der von MACINTYRE, SANDEL und TAYLOR gegebenen Darstellung der liberalen Position sind falsch: der Mythos der Isolation (S. 188) und des einsam in seinen Egozentrismus verstrickten Individuums ist geeignet, die Grundrechte (basic rights) des einzelnen gegenüber den formierten sozialen Gewalten aufzuheben. Demgegenüber ist festzuhalten: „Liberal theorists insist that the individual is the benchmark of justice“ (S. 178), nicht weil die Individuen zuerst als Sozialatome existieren, sondern gerade deshalb, weil sie sich in Bindungen und Abhängigkeiten befinden, denen gegenüber sie sich um willen ihrer Interessen und Bedürfnisse, ihrer Pflichten und selbstgewählten Aufgaben zu behaupten haben: „Whatever their different justifications (...) all advocates of moral rights agree that the morally independent individual is always the ultimate source of value“ (S. 185). Wer so entschieden auf dem Grundsatz besteht, das Leben selbstverantwortlich zu führen – „leading our lives from the inside“ (S. 181) –, muß sich nach Motiven umsehen, die das Individuum mit den anderen verbinden und es bewegen, sich um andere zu kümmern und darauf zu achten, daß sie zu ihrem Recht kommen.

**Shklar, Über Ungerechtigkeit.** Dazu hat Judith N. SHKLAR in ihrem aus Vorträgen an der Yale-Universität hervorgegangenen Essay „Über Ungerechtigkeit“ interessante Überlegungen vorgetragen. Es gibt, so der Grundgedanke, einen elementaren, irreduziblen „Sinn für Ungerechtigkeit“ (S. 105ff.), der zwar verdorben ist, aber nie ganz zum Schweigen gebracht werden kann. Es geht primär nicht um eine positive Begründung für das Gerechte, sondern um das Aufbegehren, das sich z.B. im Zorn meldet, „den wir dann empfinden, wenn man uns versprochene Wohltaten vorenthält und wir nicht bekommen, was uns unserer Meinung



nach zusteht“ (S. 105). Es ist die Perspektive des Opfers, die SHKLAR zur Geltung bringt, sei es, daß uns ein Unglück betrifft und wir fragen: warum gerade ich?, sei es, daß wir den Mutwillen und die Niedertracht anderer ertragen müssen. Beides empört das Gefühl für Integrität und Würde: „Viele Menschen hassen es, sich selbst als Opfer zu sehen: schließlich kann nichts erniedrigender sein“ (S. 53). Das erklärt, weshalb das erfahrene Unglück und die manifeste Ungerechtigkeit uminterpretiert werden; „denn es scheint so, als hätten die meisten von uns das starke Bedürfnis, an eine gerechte Welt zu glauben, in der die Menschen normalerweise erhalten, was sie verdienen“ (ebd.). Das zeigt sich in der „passiven Ungerechtigkeit“, die darin besteht, daß an den Opfern vorbeigesehen und ihnen als Schuldfolge zugeschrieben wird, was sie erleiden: „Dem passiv ungerechten Menschen (...) ist es schlicht gleichgültig, was um ihn herum geschieht, wenn er zum Augenzeugen von Betrug und Gewalt wird. Wenn er eine rechtswidrige Handlung oder ein Vergehen sieht, schaut er einfach weg“ (S. 57). Dem Aufbegehren gegen die selber erlittenen Kränkungen entspricht nicht ohne weiteres das Mitgefühl für das Leiden anderer. So bleibt die Frage, wie die eigene Erfahrung des Ungerechten auch auf Unglück und Unrecht anderer übertragen werden kann. Ein Weg – der Weg ROUSSEAUS – besteht darin, „mit Hilfe sozialer Erziehung auch zu einer mitfühlenden Antwort auf Kränkungen anderer“ zu finden (S. 111); der andere Weg ist der einer demokratisch verfaßten Politik, weil sie das Aufbegehren legitimiert und insofern die affektive Grundlage der Erfahrung des Ungerechten sichert: „Ungerechtigkeit ist sinnstiftend; wir können dagegen angehen und weitermachen“ (S. 80).

### **Gruschka, Bürgerliche Kälte und Pädagogik.**

Das ist im ganzen eine zuversichtliche Antwort, von der Andreas GRUSCHKAS „Kältestudien“, die er in seiner Schrift über „Bürgerliche Kälte und Pädagogik“ (1994) vorgelegt hat, weit entfernt sind. Weder der Erziehung noch den Prozessen der sozialen Organisation ist zuzutrauen, dem Miteinander jene Wärme zu vermitteln, in der die Menschen menschlich leben könnten. Im Gegenteil: Gerade die Erziehung ist von der allgemeinen Kälte durchzogen und könnte erst dann ihre wahre Aufgabe erfüllen, wenn ein erträgliches Klima hergestellt wäre. Damit ist nach GRUSCHKAS

Analyse indes nicht zu rechnen, und so bleibt dem kritischen Bewußtsein eigentlich nur, die soziale Temperatur zu konstatieren und das rechte Kältebewußtsein zu kultivieren. Damit sind diese Kältestudien befaßt. Der Hauptpunkt ist: Die bürgerlich deformierte Gesellschaft weiß nichts vom „guten Leben“, sie kümmert sich nicht um die „Sicherung der grundlegenden Reproduktionsbedingungen für alle Gesellschaftsmitglieder: die Befreiung von existenzieller Not, ausreichende Lebensmittel, Wohnung, Schutz vor und Hilfe bei Krankheit, die Sicherung personaler Integrität, die Möglichkeit authentischer Zuwendung zu Mitmenschen, die nichtlizenzierte Teilhabe an der Kultur etc.“ (S. 36). Das hätten schon HORKHEIMER und ADORNO gesehen und ausgesprochen, die Funktionsspezialisten aber wieder vergessen, und das soll noch einmal in Erinnerung gerufen und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Kälte, so zitiert GRUSCHKA seinen Gewährsmann ADORNO, ist das „Grundprinzip der bürgerlichen Subjektivität“ (ebd.), und Schule ist der Ort in der Gesellschaft, wo im Namen von Freiheit und Solidarität nicht nur auf diese Kälte vorbereitet, sondern wo sie nachgerade im „hidden curriculum“ trainiert wird.

Zu diesem Szenario ist nicht viel zu sagen. Noch einmal wird alles, was in der Schule bedenklich und unerfreulich, unbequem und wirklich oder vermeintlich schlecht ist, aufgereiht; und wo sie etwas leistet oder zu leisten scheint, fällt auch das noch unter den Kälte- und Ideologieverdacht; es gibt nun einmal kein gutes Leben im Kalten: „Die objektiven Funktionen, die die Systeme erfüllen, fallen nicht mit den Normen zusammen, mit denen die Ansprüche der Systeme legitimiert werden sollen“ (S. 133). Das zeigt sich überall, z.B. auch darin, „daß kollektive Verfahren der Leistungserbringung und der gegenseitigen Hilfe, sobald es um Berechtigungen geht, weitgehend unterbunden werden. Aus der denkmöglichen gegenseitigen Hilfe bei der Klassenarbeit macht die Schule infolge der strengen Vereinzelung der Schüler Abschreiben und Täuschen. Hilfe wird nicht belohnt, sondern als Regelverstoß geahndet“ (S. 131).

Man sieht: Der Kälteverdacht behält immer recht, wann immer etwas von den einzelnen verlangt und sie nicht nur als Empfänger solidarischer Wohltaten oder als Helfer vorgestellt werden. Freiheit als Freiheit zur „authentischen Zuwendung“ – das scheint hier das definitive Ideal des

guten Lebens zu sein; fragt sich nur, ob das nach jedermanns Gusto ist oder ob nicht vielmehr zur Freiheit gehört, selber darüber zu befinden, was einem guttut, solange es andern nicht schadet.

Dazu bedarf es allerdings einer Abwägung von unterschiedlichen Interessen, um im einzelnen und von Fall zu Fall zu ermitteln, was als gerecht anzusehen ist und was nicht. Die Kälteforschung hingegen erweist die schlechthin ungerechte Verfassung der gegebenen „bürgerlichen“ Welt, der auch mit gelegentlichem Mitleid nicht bezukommen ist. „Weder Empörung noch Wärme können strukturell etwas gegen Kälte ausrichten, jedenfalls unter den obwaltenden Strukturen nicht“ (S. 115). Im Grunde sind die Einzelnachweise überflüssig; der bürgerlichen Welt ist das Urteil gesprochen. Es finden sich nur leider keine Vollstrecker mehr, durch die für alle das gute Leben herbeigeführt und das kalte aufgehoben wird.

**King/Piper, How the Law Thinks About Children.** Ein heilsames Gegenmittel zu den globalen Betrachtungen über die verderbte Welt findet sich in der von Michael KING und Christine PIPER vorgelegten Analyse des Kindes im Rechtssystem: „How the Law Thinks About Children“ (1995). Es sind die Schnittstellen von gesetztem Recht, Kindeswohl und Fürsorge, mit denen sich die Verfasser beschäftigen. Ihre Pointe ist: Das Gesetz ist eine bestimmte Weise, die Kinder zu sehen, sei es als Opfer (S. 64ff.) oder als Zeuge (S. 67ff.), sei es als Bündel von Bedürfnissen (S. 72ff.) oder als Träger von Ansprüchen (S. 77ff.), sei es als Streitobjekt bei Scheidungen (S. 83ff.) oder als Täter (S. 193ff.); in jedem Falle unter den Bedingungen und nach den Regeln des rechtlichen Diskurses, der wesentlich seiner eigenen Logik folgt, um Lebenssachverhalte mit der Unterscheidung gesetzlich:ungesetzlich zu traktieren. Daraus ergibt sich, was Pädagogen und Sozialarbeiter gelegentlich als „Unverständnis“ der Juristen für Fragen der Erziehung und Fürsorge erleben und interpretieren: „Just as legal justice is not the same as social justice, the welfare offered by social workers operating within and around the law is not the same as social welfare“ (S. 12f.).

Das Recht, so der Ausgangspunkt der Verfasser, konstruiert Kinder als „semantisches Artefakt“ (Kap. 4), dem nun aber nicht „das“ Kind oder das „eigentliche“ und „wahre“ Kind gegenübersteht, über das die Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Bescheid wissen, sondern diese bilden ihrerseits eine Kind-Imago aus, die sich nicht umstandslos im Rechtssystem realisieren läßt. Es gibt gewissermaßen das psychiatrische und das sozialpolitische Kind, das pädagogische und das Kind im Gerichtsverfahren, ohne daß sich sagen ließe, welche Profession es schlechthin mit „dem“ Kind zu tun hat. Das mag verwirrend erscheinen; aber zum Glück gibt es das theoretische Rüstzeug der soziologischen Systemtheorie, die uns die unvermeidlichen Differenzen und Divergenzen als notwendige Folge der Kommunikation unter Bedingungen sozialer Differenzierung verständlich machen und die moralisierende Entrüstung ersparen kann. Auf der Grundlage der von G. TEUBNER vorgelegten Theorie des Rechts als eines autopoietischen Systems (vgl. TEUBNER 1989), die sich ihrerseits auf eine Kombination der Sozialtheorie LUHMANNs mit der Diskurstheorie von HABERMAS und der Machttheorie FOUCAULTs stützt, versuchen nun M. KING und Ch. PIPER die Möglichkeiten des Rechtssystems auszuschöpfen, um eben doch dem Sonderstatus des Kindes in der Welt der Erwachsenen gerecht zu werden. Dieser Aufgabe sind die beiden letzten Kapitel gewidmet, die sich mit der Antwort des Rechts und seiner Empfindlichkeit für Kinder befassen (The law's response and the responsiveness of law, S. 131ff.), um schließlich auf dem Weg über elementare Kind-Rechte doch noch einen professionellen Spezialisten für eben diese Rechte zu konstruieren (S. 143ff.).

Das scheint zu zeigen, daß die Erwartungen, Ansprüche und Erfahrungen, die die Menschen mit ihrem Leben verbinden, nicht in den sozialen Konstruktionen aufgehen, die nötig sind, um komplexe Probleme handhabbar zu machen und sie sozial traktieren zu können. Die Maßstäbe sowohl der inter-systemischen Kommunikation als auch inner-systemischer Korrekturen verdanken sich nicht ohne Rest den Systemen, in denen die sozialen Beziehungen aufgefangen, geordnet und – wie es systemtheoretisch heißt – „prozessiert“ werden. Herkömmlich gesprochen: Was gerecht ist, muß zwar immer auch positiviert, d.h. in das Rechtssystem und seine Eigenlogik übersetzt werden, aber diese bleibt auf eine leitende Idee des Gerechten angewiesen, die auch außerhalb des Rechtssystems wahrgenommen und an seinen Schnittpunkten mit anderen System-Zugriffen artikuliert wird.

So hat beides eine Funktion im Gerechtigkeitsdiskurs: Der Rekurs auf die Grundlagen unse-

rer Erfahrung des Gerechten – einschließlich der Erfahrung der Ungerechtigkeit –, aber auch deren Artikulation im selbstreferentiell organisierten Rechtssystem. Entsprechend gehört zum Gespräch zwischen Pädagogik und Jurisprudenz der Blick für die Eigenlogik juristischer Entscheidungen einerseits und erzieherischer Maßnahmen andererseits. Indem die systemtheoretische Optik die autopoietische Valenz der Einzelsysteme vorführt, nötigt sie sie dazu, sich auf ihre Eigenart und auf ihre „einheimischen“ Operationen zu besinnen, nicht ohne sie eben dadurch an ihre Begrenztheit zu erinnern, die uns dazu berechtigt, auch außer-

halb des Rechtssystems das Gerechte und außerhalb des Erziehungssystems die Erziehung zum Thema unseres Nachdenkens zu machen.

#### Literatur:

- GREINACHER, N.: Der Schrei nach Gerechtigkeit. Elemente einer prophetischen politischen Theologie. München 1986.  
TEUBNER, G.: Recht als autopoietisches System. Frankfurt a. M. 1989.

*Klaus Prange*

*Hillary Rodham Clinton: It takes a village. And other lessons children teach us. New York: Simon & Schuster 1996, 336 S. freier Preis: 26,00 DM (deutsche Ausgabe: Eine Welt für Kinder. Hardcover: Hamburg: Hoffmann & Campe 1996. 316 S. Preis: 39,80 DM; Paperback: München: Droemer Knaur 1998 [Knaur-TB 60764]. 317 S. Preis 16,90 DM)*

Viel von dem, was Hillary CLINTON in dem 1996 erschienenen Buch – „It takes a village“ (1997 auf deutsch, „Eine Welt für Kinder“) – zu sagen hat, ist eigentlich schon bekannt. Bekannt, aber – als Amerikanerin behaupte ich – trotzdem in den USA relevant. Es gibt zwei US-spezifische Gründe, warum alte Informationen als neu verkauft werden können:

#### (I) US Politik

Frau CLINTONS Buch ist ohne Zweifel ein politisches. Sie versucht vor dem 1996er Wahlkampf, Stimmen von der Republikanischen Partei zu gewinnen, indem sie eine neue Demokratische Partei von ihrer besten Seite darstellt. Frau CLINTON verwendet dafür drei politische Taktiken: (a) Sie stellt sich als die vertrauenswürdige, freundliche Mutter der vertrauenswürdigen, freundlichen „ersten Familie“ ihres Landes dar; (b) sie positioniert sich (für die heutige Zeit) geschickt in der politischen Mitte, statt den härteren linken Flügel der Partei zu betonen; (c) sie übernimmt populäre Begriffe von den Republikanern, gibt ihnen einen neuen Sinn und verwendet sie für Zwecke der Demokratischen Partei.

(a) Nachdem ihr Image als professionelle, unabhängige Frau stark von der konservativen Fraktion kritisiert wurde, stellt Frau CLINTON sich in ihrer traditionellen weiblichen Rolle dar. Sie spricht wieder über die bekannte „chocolate chip cookie-

Affäre“ – einen Skandal während des ersten Wahlkampfes, der Frau CLINTONS Aussage, sie sei eine berufstätige und nicht eine mit Backen beschäftigte Frau, zur Beleidigung von Millionen Hausfrauen gemacht hat – und versichert allen, die noch Bedenken haben, daß sie gerne backt, aber wegen ihrer Berufstätigkeit leider nicht so oft dazu kommt. Das Buch beginnt mit einer Beschreibung des Glücks Frau CLINTONS bei der Geburt ihrer Tochter Chelsea. Hillary erzählt viele Anekdoten über ihre eigene Kindheit, der Bill CLINTONS und Chelseas. Bill CLINTON wird netterweise als „mein Mann“ vorgestellt. Nichts wird hier von Eheproblemen erwähnt; nichts, was das Bild der kino-geprägten Familienharmonie der 1950er Jahre trüben könnte.

Bei „It takes a village“ handelt es sich nicht um die Memoiren Frau CLINTONS, sondern es ist ein Buch im Dienst der Politik. Der softe Ton ist deutlich als politisch motiviertes „image makeover“ zu verstehen. Nur in solcher Verkleidung darf die umstrittene Frau des Präsidenten sich zu politischen Themen äußern – und nur mit der impliziten Überschrift: „Mütterliches Interesse für die Wohlfahrt der Kinder in den USA“. Mit diesem Buch bemüht sich Frau CLINTON, Wählern konkrete politische Einsichten durch sanfte Wörter zu vermitteln.

(b) Gerade das Bedürfnis, keine große Gruppe durch ihr Auftreten vor den Kopf zu stoßen, scheint eine Verschiebung der Position nach rechts